

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für beide Lose (Gerüstbau und Fensteranstrich)

der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

Es wird nach der Submission ein Bauzeitenplan auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis angegebenen Auftragszeiträume erstellt. Mit der Ausführung ist gemäß diesem Bauzeitenplan zu beginnen und die Leistung in der dort ausgewiesenen Fertigstellungsfrist zu beenden.

Diese Fristen gelten als verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B.

2 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
- b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
- c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände, insbesondere durch unabwendbare Auswirkungen des Corona-Virus.

(3) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen.

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung.

3 Rechnungen (§14 VOB/B)

Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind ebenfalls einfach einzureichen.

4 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

5 Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b Einkommensteuergesetz) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Abfall

Im Hinblick auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen erkennen die Auftragnehmer die Regelungen gemäß Ziffer 2 des Formblatts 241 VHB als verbindlich an. Das Formblatt ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Formblatt 241 VHB